

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Rat</b>	
92/C 69/01	Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen (Januar, Februar 1992) (Sozialbereich) .....	1
	<b>Kommission</b>	
92/C 69/02	ECU .....	3
92/C 69/03	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 10. bis 14. März 1992) .....	4
	<b>Gerichtshof</b>	
	GERICHTSHOF	
92/C 69/04	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 18. Februar 1992 in der Rechtssache C-5/91 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail Mons, Abteilung La Louvière (Belgien)): Antonietta Di Prinzio gegen Office national des pensions ( <i>Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Berechnung der Leistungen — Alters- und Hinterbliebenenrente — Nationale Antikumulierungsvorschriften — Auslegung des Artikels 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71</i> ) .....	5
92/C 69/05	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 20. Februar 1992 in der Rechtssache C-345/90 P: Europäisches Parlament gegen Jack Hanning ( <i>Rechtsmittel — Beamte — Auswahlverfahren — Bewerber, die fälschlich zu einem Auswahlverfahren zugelassen werden — Folgen</i> ) .....	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
92/C 69/06	Beschluß des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 17. Januar 1992 in der Rechtssache C-152/88: Sofrimport SARL gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Gemeinschaftliche Schutzmaßnahmen — Außervertragliche Haftung — Erledigung der Hauptsache</i> ).....	6
92/C 69/07	Rechtssache C-39/92: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des 7. Juízo Cível des Gerichtsbezirks Lissabon vom 10. Februar 1992 in dem Rechtsstreit Petróleos de Portugal — Petrogal SA gegen Correia, Simões & Companhia Lda und Correia, Sousa e Crisóstomo Lda .....	7
GERICHT ERSTER INSTANZ		
92/C 69/08	Beschluß des Gerichts erster Instanz vom 6. Februar 1992 in der Rechtssache T-29/91: C. Castelletti, Y. Demory-Thyssens, C. Eischen-Gadenne, B. Keller, G. Kreibich, G. Lambertz, L. Passera und A. Thielemans gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ( <i>Beamte — Unzulässigkeit</i> ) .....	7
92/C 69/09	Rechtssache T-9/92: Klage der Automobiles Peugeot SA und der Peugeot SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Februar 1992 .....	8
92/C 69/10	Rechtssache T-10/92: Klage der SA Cimenteries CBR gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Februar 1992 .....	8
92/C 69/11	Rechtssache T-12/92: Klage des Syndicat National des Fabricants de Ciments et de Chaux (Nationaler Verband der Zement- und Kalkhersteller) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Februar 1992 .....	9
92/C 69/12	Rechtssache T-13/92: Klage des Andrew Macrae Moat gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Februar 1992 .....	10
<hr/>		
II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
<b>Kommission</b>		
92/C 69/13	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur ersten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails .....	11
92/C 69/14	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur ersten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen .....	12
92/C 69/15	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Streichung von Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei aus den Listen der Begünstigten des Gemeinschaftsschemas der allgemeinen Zollpräferenzen ab 1. März 1992 .....	13
92/C 69/16	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zum Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln .....	15

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

92/C 69/17	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung — Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. 7. 1985 — Gründung .....	16
92/C 69/18	Phare — Verschiedene Lieferungen — Ausschreibung der Regierung Rumäniens für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Vorhaben .....	16
92/C 69/19	Aufruf zur Interessenbekundung im Hinblick auf die Vorauswahl von Unternehmen für Beratungs- und technische Hilfsdienste im Bankensektor im Rahmen des Phare-Programms .....	17
92/C 69/20	Ausschreibung einer Studie über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Luftfahrtsektor und im Bankwesen .....	19

## I

(Mitteilungen)

## RAT

## Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen (Januar, Februar 1992)

(Sozialbereich)

(92/C 69/01)

Ausschuß	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl. Nr.	Nachfolge von	verstorben/ zurückgetreten	Mitglied/ Stellvertreter	Gruppe	Land	Ernannte Person	Funktion	Beschluß des Rates vom
Beratender Ausschuß der EGKS	14. 11. 1992	C 300 vom 29. 11. 1990	Herr B. Tasker	zurückgetreten	Mitglied	Verbraucher und Händler	Vereinigtes Königreich	Herr P. Drew	Chamber of Coal Traders Limited	27. 1. 1992
Beratender Ausschuß der EGKS	14. 11. 1992	C 300 vom 29. 11. 1990	Herr L. Guereca	zurückgetreten	Mitglied	Erzeuger	Spanien	Herr J. I. Bartolome Gironella	UNESID	10. 2. 1992
Beratender Ausschuß der EGKS	14. 11. 1992	C 300 vom 29. 11. 1990	Herr H. A. Whittall	zurückgetreten	Mitglied	Verbraucher und Händler	Vereinigtes Königreich	Herr D. Tordoff	British Constructional Steelwork Association Ltd	10. 2. 1992
Beratender Ausschuß der EGKS	14. 11. 1992	C 300 vom 29. 11. 1990	Herr J. F. Safford	zurückgetreten	Mitglied	Verbraucher und Händler	Vereinigtes Königreich	Herr M. J. McKinstry	Rover Group Ltd	10. 2. 1992
Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	17. 11. 1993	C 29 vom 6. 2. 1992	Herr G. Morrone	zurückgetreten	Mitglied	Regierung	Italien	Herr D. Valcavi	Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale	10. 2. 1992
Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	17. 11. 1993	C 29 vom 6. 2. 1992	Herr T. Zeuli	zurückgetreten	stellvertreten- des Mitglied	Regierung	Italien	Herr G. Morrone	Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale	10. 2. 1992

Ausschuß	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl. Nr.	Nachfolge von	verstorben/ zurückgetreten	Mitglied/ Stellvertreter	Gruppe	Land	Ernannte Person	Funktion	Beschluß des Rates vom
Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	17. 11. 1993	C 29 vom 6. 2. 1992	Herr H. C. Andersen	zurückgetreten	Mitglied	Arbeitgeber	Dänemark	Herr K. Graugaard	Dansk Arbejdsgiverforening	10. 2. 1992
Beratender Ausschuß für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	11. 12. 1993	C 29 vom 6. 2. 1992	Herr T. Mawer	zurückgetreten	Mitglied	Arbeitnehmer	Vereinigtes Königreich	Herr R. Exell	Trades Union Congress	10. 2. 1992
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	25. 3. 1993	C 237 vom 21. 9. 1990	Herr J. Andersen	zurückgetreten	Mitglied	Arbeitgeber	Dänemark	Herr T. P. Nielsen	Dansk Arbejdsgiverforening	27. 1. 1992
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	11. 6. 1993	C 156 vom 27. 6. 1990	Herr A. Schulte	zurückgetreten	Mitglied	Regierung	Deutschland	Herr H.-J. Bieneck	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	27. 1. 1992

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

17. März 1992

(92/C 69/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,0438	Portugiesischer Escudo	175,989
Deutsche Mark	2,04211	US-Dollar	1,23241
Holländischer Gulden	2,29944	Schweizer Franken	1,84924
Pfund Sterling	0,714235	Schwedische Krone	7,40742
Dänische Krone	7,93181	Norwegische Krone	8,01894
Französischer Franken	6,93725	Kanadischer Dollar	1,47483
Italienische Lira	1537,60	Österreichischer Schilling	14,3699
Irishes Pfund	0,766188	Finnmark	5,57790
Griechische Drachme	236,192	Japanischer Yen	164,774
Spanische Peseta	129,082	Australischer Dollar	1,62974
		Neuseeländischer Dollar	2,25510

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)**

(Woche vom 10. bis 14. März 1992)

(92/C 69/03)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
3467	S 49, 10. 3. 1992	Senegal	SN-Dakar: Fahrzeuge	4. 6. 1992

# GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 18. Februar 1992

in der Rechtssache C-5/91 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail Mons, Abteilung La Louvière (Belgien)): Antonietta Di Prinzio gegen Office national des pensions <sup>(1)</sup>

*(Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Berechnung der Leistungen — Alters- und Hinterbliebenenrente — Nationale Antikumulierungsvorschriften — Auslegung des Artikels 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71)*

(92/C 69/04)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-5/91 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Tribunal du travail Mons, Abteilung La Louvière (Belgien), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Antonietta Di Prinzio gegen Office national des pensions vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. Nr. L 230, S. 6) kodifizierten Fassung hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler, der Richter G. F. Mancini und J. L. Murray — Generalanwalt: M. Darmon, Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — am 18. Februar 1992 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats ist verpflichtet, Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die

Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 kodifizierten Fassung bei der Feststellung von Leistungen anzuwenden, die einem Wanderarbeitnehmer geschuldet werden, der alle Voraussetzungen für den Bezug einer vollständigen Altersrente in diesem Staat erfüllt und der außerdem in einem anderen Mitgliedstaat eine nicht in eine Altersrente umgewandelte Invaliditätsrente erhält, und zwar selbst dann, wenn dieser Arbeitnehmer das Rentenalter noch nicht erreicht hat, das nach den Rechtsvorschriften des erstgenannten Staates für die Begründung des Leistungsanspruchs aufgrund von im zweitgenannten Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten vorgeschrieben ist.

2. Die Berechnung gemäß Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 der Altersrente, die einem Wanderarbeitnehmer zusteht, wenn dieser die Voraussetzungen erfüllt, die für die Begründung eines Anspruchs auf eine vollständige Altersrente allein nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaats vorgeschrieben sind, wonach bei der Begründung dieses Rentenanspruchs Jahre tatsächlicher Beschäftigung oder gleichgestellte Jahre in diesem Mitgliedstaat zuzüglich einer bestimmten Zahl von fiktiven Jahren für einen vor dem Entstehen des Leistungsanspruchs liegenden Zeitraum berücksichtigt werden, und wenn der Arbeitnehmer vor dieser Tätigkeit eine Versicherungs- oder Beschäftigungszeit in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegt hat, aufgrund deren er in diesem Mitgliedstaat Anspruch auf eine nicht in eine Altersrente umgewandelte Invaliditätsrente hat, ist wie folgt durchzuführen:

- a) Bestimmung des Betrags der selbständigen Leistung gemäß Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, der gleich dem Betrag der Rente ist, der nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats geschuldet wird, in dem die Feststellung der Leistung beantragt wird, ohne daß die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Zeiten von der Zahl der fiktiven Jahre abgezogen werden können, die nach den von dem zuständigen Träger angewendeten Rechtsvorschriften zu den Jahren der tatsächlichen Beschäftigung oder gleichgestellten Jahren hinzugerechnet werden;
- b) Bestimmung des Betrags der proratisierten Leistung gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 unter Berücksichtigung aller vor dem Eintritt des Versicherungsfalls liegenden fiktiven Jahre, die nach den von dem zuständigen Träger angewendeten Rechtsvorschriften zu den Jahren der tatsächlichen Beschäftigung oder zu gleichgestellten Jahren hinzugerechnet werden;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 38 vom 14. 2. 1991.

- c) *Vergleich des selbständigen Betrags und des proratierten Betrags der Leistung gemäß Artikel 46 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, wobei der zuständige Träger den höheren Betrag zu berücksichtigen hat;*
- d) *Bestimmung des Betrags der gemäß Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 berichtigten Leistung, wobei der zuständige Träger gegebenenfalls die selbständige Leistung in der Weise zu kürzen hat, daß er von dieser die Summe der gemäß Artikel 46 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 berechneten Leistungsbeträge abzieht, soweit sie den in Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Höchstbetrag überschreitet;*
- e) *Vergleich des sich aus der vollständigen Anwendung des geltenden nationalen Rechts einschließlich seiner Antikumulierungsvorschriften ergebenden Betrags mit dem Betrag, der sich aus der Berechnung gemäß Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ergibt, wobei der höhere dieser beiden Beträge zu berücksichtigen ist.*

zeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georges Vandersanden, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alex Schmitt, 62, avenue Guillaume, Luxemburg), der die Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt, hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. Grévisse, der Richter J. C. Moitinho de Almeida und M. Zuleeg — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: D. Louterman, Hauptverwaltungsärztin — am 20. Februar 1992 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Nrn. 1 und 3 des Tenors des Urteils des Gerichts erster Instanz vom 20. September 1990 in der Rechtssache T-37/89 (Hanning/Parlament, Slg. 1990, II-463) werden aufgehoben.*
2. *Die Klageanträge des Herrn Hanning, mit denen er die Aufhebung des Beschlusses des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 19. Februar 1988, die Ergebnisse des Auswahlverfahrens Nr. PE/41/A zu übergeben und ein neues Auswahlverfahren zu veranstalten, und die Aufhebung der stillschweigenden Zurückweisung seiner Beschwerde vom 17. Juni 1988 gegen diesen Beschluß durch das Parlament begehrt, werden abgewiesen.*
3. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, soweit sie mit dem vorliegenden Verfahren und mit dem Verfahren vor dem Gericht zusammenhängen.*

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 20. Februar 1992

in der Rechtssache C-345/90 P: Europäisches Parlament gegen Jack Hanning <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel — Beamte — Auswahlverfahren — Bewerber, die fälschlich zu einem Auswahlverfahren zugelassen werden — Folgen)*

(92/C 69/05)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-345/90 P, Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: Jorge Campinos und Manfred Peter) betreffend ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1990 in der Rechtssache T-37/89, Jack Hanning gegen Europäisches Parlament (Slg. 1990, II-463), wegen Aufhebung dieses Urteils, anderer Verfahrensbeiträger: Jack Hanning, Beamter des Europarats (Pro-

## BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 17. Januar 1992

in der Rechtssache C-152/88: Sofrimport SARL gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>

*(Gemeinschaftliche Schutzmaßnahmen — Außervertragliche Haftung — Erledigung der Hauptsache)*

(92/C 69/06)

*(Verfahrenssprache: Englisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-152/88, Sofrimport SARL, Gesellschaft französischer Rechts mit Sitz in Paris (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. J. Bronkhorst, Den Haag, zugelassen beim Hoge Raad, und E. H. Pijnacker Hordijk, Amsterdam; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Jacques Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemein-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 326 vom 28. 12. 1990; ABl. Nr. C 56 vom 5. 3. 1991.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 190 vom 19. 7. 1988; ABl. Nr. C 179 vom 19. 7. 1990.

schaften (Bevollmächtigter: Peter Oliver) wegen Nichtigerklärung der Verordnungen (EWG) Nr. 962/88 und (EWG) Nr. 984/88 der Kommission vom 12. April und 14. April 1988 zur Aussetzung der Erteilung von Einfuhrlizenzen für Tafeläpfel mit Ursprung in Chile (ABl. Nr. L 95, S. 10 und ABl. Nr. L 98, S. 37) sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1040/88 der Kommission vom 20. April 1988 zur Festsetzung der einführbaren Mengen Tafeläpfel mit Ursprung in Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 962/88 (ABl. Nr. L 102, S. 23) und wegen Schadensersatz hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten R. Joliet, der Richter Sir Gordon Slynn, J. C. Moitinho de Almeida, G. C. Rodríguez Iglesias und M. Zuleeg — Generalanwalt: G. Tesauo; Kanzler: J.-G. Giraud — am 17. Januar 1992 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *In der Rechtssache C-152/88 ist der Rechtsstreit hinsichtlich der Höhe des Schadensersatzes erledigt.*
2. *Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung.*

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des 7. Juízo Cível des Gerichtsbezirks Lissabon vom 10. Februar 1992 in dem Rechtsstreit *Petróleos de Portugal — Petrogal SA gegen Correia, Simões & Companhia Lda und Correia, Sousa e Crisóstomo Lda***

(Rechtssache C-39/92)

(92/C 69/07)

Die 7. Zivilkammer des Gerichts von Lissabon ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 10. Februar 1992, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 13. Februar 1992, in dem Rechtsstreit *Petróleos de Portugal — Petrogal gegen Correia, Simões & Companhia Lda und Correia, Sousa e Crisóstomo Lda* um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Führt der Umstand, daß in einer Vereinbarung in bezug auf eine Abfüllstation gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 vom 22. Juni 1983 entgegen Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung eine unbestimmte Dauer oder eine Dauer von mehr als zehn Jahren vorgesehen ist, nach Artikel 85 Absatz 2 EWG-Vertrag zur völligen Nichtigkeit der Vereinbarung, oder kann, da die Nichtigkeit nur diesen Punkt betrifft, die Vereinbarung verkürzt und für die dort zugelassene Höchstdauer von zehn Jahren für gültig erklärt werden?

#### GERICHT ERSTER INSTANZ

#### BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 6. Februar 1992

in der Rechtssache T-29/91: C. Castelletti, Y. Demory-Thyssens, C. Eischen-Gadenne, B. Keller, G. Kreibich, G. Lambertz, L. Passera und A. Thielemans gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (\*)

(Beamte — Unzulässigkeit)

(92/C 69/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-29/91, C. Castelletti, Y. Demory-Thyssens, C. Eischen-Gadenne, B. Keller, G. Kreibich,

G. Lambertz, L. Passera und A. Thielemans, Beamtinnen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Marcel Slusny und Olivier-Marie Slusny, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 4, avenue Marie-Thérèse, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Sean Van Raepenbusch), wegen Klage auf Ersatz des materiellen und ideellen Schadens, den die Klägerinnen angeblich dadurch erlitten haben, daß sie nicht zum Auswahlverfahren KOM/B/2/82 vom 25. Februar 1982 zugelassen worden sind, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf, der Richter A. Saggio und Chr. Yeraris — Kanzler: H. Jung — am 6. Februar 1992 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

(\*) ABl. Nr. C 145 vom 4. 6. 1991.

**Klage der Automobiles Peugeot SA und der Peugeot SA gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 10. Februar 1992**

(Rechtssache T-9/92)

(92/C 69/09)

Die Automobiles Peugeot SA und die Peugeot SA, beide mit Sitz in Paris, haben am 10. Februar 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt Xavier de Roux, Paris, Zustellungsbevollmächtigte sind Rechtsanwälte Loesch und Wolter, 8, rue Zithe, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Dezember 1991 für nichtig zu erklären, da sie dem Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag, der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission vom 12. Dezember 1984 und der Bekanntmachung der Kommission zur Verordnung (EWG) Nr. 123/85 vom 12. Dezember 1984 zuwiderläuft;
- das Rundschreiben vom 9. Mai 1989, das Peugeot an ihr Vertriebsnetz in Frankreich, Belgien und Luxemburg gerichtet hat, mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1984 für vereinbar zu erklären.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die Kommission habe in der angefochtenen Entscheidung die Ansicht vertreten, daß das Rundschreiben vom 9. Mai 1989, das Peugeot an ihr Vertriebsnetz gerichtet habe, um ihm den Verkauf von Kraftfahrzeugen an die Firma Eco System zu verbieten, einen Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag darstelle und es ihr gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 der Kommission vom 12. Dezember 1984 gestatte, Peugeot den Vorteil der Gruppenfreistellung zu entziehen. Die Klägerinnen machen dagegen geltend, daß das streitige Verkaufsverbot auf die Verordnung (EWG) Nr. 123/85 gestützt sei, die den selektiven und ausschließlichen Vertrieb im Kraftfahrzeugsektor und folglich auch das Verkaufsverbot gegenüber einem Kraftfahrzeughändler außerhalb des Vertriebsnetzes zulasse. Denn die Firma Eco System übe eine Tätigkeit aus, die dem Wiederverkauf im Sinne der Bekanntmachung der Kommission vom 12. Dezember 1984, mit der Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 erläutert werde, gleichzusetzen sei, und Peugeot sei folglich

berechtigt gewesen, Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz und den Fortbestand ihres selektiven und ausschließlichen Vertriebsnetzes zu gewährleisten.

Die angefochtene Entscheidung beruhe auf einer falschen Auslegung der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 und der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1984; diese Auslegung lasse den Begriff der dem Wiederverkauf gleichzusetzenden Tätigkeit leerlaufen und nehme folglich dem Lieferanten jedes Mittel, um nicht autorisierten Vermittlern zu verbieten, mit ihm durch eine dem Wiederverkauf gleichzusetzende Tätigkeit in Wettbewerb zu treten. Diese Auslegung habe zur Folge, daß von einem selektiven Vertrieb im Kraftfahrzeugsektor keine Rede mehr sein könne.

Schließlich habe die Kommission gegen das im Gemeinschaftsrecht grundlegende Prinzip der Rechtssicherheit verstoßen, indem sie in der angefochtenen Entscheidung den von ihr selbst eingeführten Begriff der Gleichwertigkeit mit dem Wiederverkauf unberücksichtigt gelassen habe. Auch habe die Kommission in ihrer Bekanntmachung vom 4. Dezember 1991 neue Kriterien für die Definition des Vermittlers aufgestellt und diese Kriterien in der angefochtenen Entscheidung rückwirkend auf einen früheren Sachverhalt angewendet; dadurch habe die Kommission gegen das grundlegende Verbot der Rückwirkung von Gemeinschaftshandlungen verstoßen und eine Situation der Rechtsunsicherheit geschaffen.

**Klage der SA Cimenteries CBR gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 12. Februar 1992**

(Rechtssache T-10/92)

(92/C 69/10)

Die SA Cimenteries CBR, Brüssel, hat am 12. Februar 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Michel Waelbroeck, Alexandre Vandencastele und Denis Waelbroeck, Brüssel; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Ernest Arendt, 4, avenue Marie-Thérèse, BP 39, L-2010 Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;

- folglich die Entscheidung der Kommission vom 15. Januar 1992 für nichtig zu erklären, mit der die vollständige Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte und der vollständige Zugang zur Akte abgelehnt wird, die die Klägerin beantragte, um ihr Recht zur Verteidigung gegen die von der Kommission an die Klägerin in den Verfahren IV/33.126 und IV/33.322 — Zement und IV/27.997 — CPMA gesandte Mitteilung der Beschwerdepunkte wirksam ausüben zu können;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die Klägerin führt erstens aus, daß die Kommission entschieden habe, der Klägerin nur die allgemeinen Kapitel der Mitteilung der Beschwerdepunkte (M. B.), die sich auf den Zementmarkt und die internationalen Organisationen der Zementhersteller bezögen, sowie die rechtliche Würdigung dieser Kapitel zu übermitteln, und sich geweigert habe, ihr die Kapitel über die Kartelle zu übermitteln, deren Bestehen auf verschiedenen nationalen Märkten (Italien, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Spanien und Portugal) sie geglaubt habe, feststellen zu können, mit der Begründung, daß diese Kapitel „die Firma Cimenteries CBR nicht im geringsten betreffen und ihr folglich nicht zugesandt werden können“.

Die Klägerin weist insoweit darauf hin, daß die Feststellungen der Kommission und die von ihr aus der Wettbewerbssituation in anderen Mitgliedstaaten gezogenen Schlüsse Umstände darstellten, deren Kenntnis unverzichtbar sei, um die Beweggründe und die Rechtmäßigkeit der Handelspraktiken der Klägerin im Hinblick auf die Einfuhren und Ausfuhren nach diesen Mitgliedstaaten beurteilen zu können. Wenn die Kommission die Rechtmäßigkeit von „nationalen“ Vereinbarungen unter dem Gesichtspunkt des Artikels 85 in Frage stelle, so bedeute dies notwendigerweise, daß sie solche Vereinbarungen als möglicherweise den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigend ansehe. Sie könne also nicht behaupten, wie sie es tue, daß der Teil der M. B., der sich auf die Mitgliedstaaten beziehe, um deren Handelsverkehr mit Belgien es in den an die Klägerin gerichteten Beschwerdepunkten gehe, diese „nicht im geringsten“ betreffe.

Die Weigerung, ihr bestimmte Teile der M. B. und die mit diesen fehlenden Teilen zusammenhängenden Schriftstücke zu übermitteln, verstoße gegen das Grundprinzip des Rechts zur Verteidigung.

Zweitens führt die Klägerin an, daß sie bei der Akteneinsicht, die am 29. November 1991 stattgefunden habe, nur

zu den von ihr selbst ausgegangenen Unterlagen und zu den als sie belastend angesehenen Unterlagen Zugang gehabt habe und daß die Kommission ihren Antrag auf Zugang zur Gesamtheit der sie belastenden und entlastenden Schriftstücke entsprechend den in den Urteilen des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1991 (in den Rechtssachen T-4/89, BASF/Kommission, und T-7/89, Hercules/Kommission) ausgeführten Grundsätzen abgelehnt habe.

Nach Ansicht der Klägerin stellt diese Ablehnung einen schweren Verstoß gegen das Recht zur Verteidigung dar. Ferner hält sie einen Verstoß gegen Artikel 176 EWG-Vertrag für gegeben, da das Verhalten der Kommission bedeute, daß die zur Durchführung eines Urteils des Gerichts erforderlichen Maßnahmen nicht getroffen worden seien.

—————

**Klage des Syndicat National des Fabricants de Ciments et de Chaux (Nationaler Verband der Zement- und Kalkhersteller) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Februar 1992**

(Rechtssache T-12/92)

(92/C 69/11)

Das Syndicat National des Fabricants de Ciments et de Chaux, Paris, hat am 17. Februar 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte Edouard Didier und Jean-Claude Rivalland, Paris; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- festzustellen, daß die Kommission gegen die Verteidigungsrechte des Syndicat verstoßen hat, indem sie ihm den Zugang zur Gesamtheit der von ihr gesammelten Unterlagen verweigert hat, die den nichtfranzösischen Parteien zugänglich sind;
- die den Zugang verweigernde Entscheidung der Kommission, die in ihren Schreiben vom 23. und 27. Dezember 1991 und vom 10. Januar 1992 enthalten ist, für nichtig zu erklären;

— der Kommission die später noch zu belegenden Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente sind die gleichen wie die in der Klageschrift in der Rechtssache T-10/92 geltend gemachten.

---

**Klage des Andrew Macrae Moat gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 17. Februar 1992**

(Rechtssache T-13/92)

(92/C 69/12)

Andrew Macrae Moat hat am 17. Februar 1992 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Eric J. H. Moons, Brüssel; Zustellungsschrift: Kanzlei der Rechtsanwältin Lucy Dupong, Rue des Bains, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— die ihn beschwerenden Maßnahmen aufzuheben;

— die Kommission zu verurteilen, an ihn 150 000 bfrs als Schadensersatz dafür zu zahlen, daß sie seine Personalakte nicht entsprechend dem Statut geführt und folglich seine verschiedenen Bewerbungen um Stellen nicht ernsthaft geprüft hat.

*Klagegründe und wesentliche Argumente:*

Der Kläger macht geltend, er habe am 9. August 1990 seine Personalakte überprüft und festgestellt, daß sie nicht die Beurteilungen für 1985/1987 und 1987/1989 enthalte. Er ist daher der Auffassung, die Kommission habe ihm gegenüber ihre Verpflichtung verletzt, dafür zu sorgen, daß Beurteilungen innerhalb einer angemessenen Frist in die Personalakte des Bediensteten eingefügt würden; dadurch habe sie gegen die Artikel 26 und 43 des Statuts verstoßen.

Es sei sehr wahrscheinlich, daß viele Entscheidungen, die die Entwicklung seiner Laufbahn betroffen hätten, in Unkenntnis der günstigen und ausführlichen Beurteilungen durch seine Direktoren getroffen worden seien; der Schaden, der ihm durch dieses Versäumnis entstanden sei, sei außerdem besonders groß, da er mindestens seit 1981 auf eine Beförderung warte. Der Kläger führt hierzu aus, das Gericht erster Instanz habe in seiner Rechtsprechung hervorgehoben, wenn die Kommission die Personalakte eines Beamten nicht ordnungsgemäß führe, d. h., wenn sie die Beurteilung nicht in seine Personalakte einordne, verstoße sie gegen Artikel 26 des Statuts und verursache dadurch dem Beamten, dessen Personalakte sich nicht in ordnungsgemäßem Zustand befinde, einen Schaden.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur ersten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails**

(92/C 69/13)

KOM(92) 55 endg. — SYN 396

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Februar 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verhütung einer Kontaminierung, insbesondere durch zufälligen Kontakt, und einer Verschmutzung der Umwelt durch Abfälle von aus Blei hergestellten Kapseln oder Folien, die zur Verkleidung der Verschlüsse von Behältnissen dienen, in denen aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails in den Verkehr gebracht werden, sollte die Verwendung solcher Kapseln und Folien verboten werden. Damit jedoch ihre Hersteller und Verwender genügend Zeit haben, um sich umzustellen, ist vorzusehen, daß dieses Verbot erst ab 1. Januar 1993 angewandt wird. Es ist jedoch notwendig zu genehmigen, daß aromatisierte weinhaltige Getränke und aromatisierte weinhaltige Cocktails, die vor dem vorgenannten Zeitpunkt in Flaschen gefüllt und mit aus Blei hergestellten Kapseln oder Folien versehen worden

sind, bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 wird der nachstehende Absatz 4a angefügt:

„(4a) Die in dieser Verordnung genannten und in Flaschen abgefüllten Erzeugnisse dürfen ab 1. Januar 1993 nur in Behältnissen zum Verkauf bereitgestellt oder in den Verkehr gebracht werden, die nicht mit einer aus Blei hergestellten Kapsel oder einer aus Blei hergestellten Folie versehen sind. Es ist jedoch zulässig, daß Erzeugnisse, die vor dem vorgenannten Zeitpunkt auf Flaschen gefüllt und mit aus Blei hergestellten Kapseln oder Folien versehen worden sind, bis zur Erschöpfung der Vorräte vermarktet werden.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur ersten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen**

(92/C 69/14)

KOM(92) 55 endg. — SYN 397

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Februar 1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100 A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verhütung einer Kontaminierung, insbesondere durch zufälligen Kontakt, und einer Verschmutzung der Umwelt durch Abfälle von aus Blei hergestellten Kapseln oder Folien, die zur Verkleidung der Verschlüsse von Behältnissen dienen, in denen Spirituosen in den Verkehr gebracht werden, sollte die Verwendung solcher Kapseln und Folien verboten werden. Damit jedoch ihre Hersteller und Verwender genügend Zeit haben, um sich umzustellen, ist vorzusehen, daß dieses Verbot erst ab 1. Januar 1993 angewandt wird. Es ist jedoch notwendig zu genehmigen, daß Spirituosen, die vor dem vorgenannten Zeitpunkt in Flaschen gefüllt und mit aus Blei hergestellten Kapseln oder Folien versehen worden sind, bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden können —

*Artikel 1*

In Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 wird der nachstehende Buchstabe e) angefügt:

„e) Die in dieser Verordnung genannten und in Flaschen abgefüllten Spirituosen dürfen ab 1. Januar 1993 nur in Behältnissen zum Verkauf bereitgestellt oder in den Verkehr gebracht werden, die nicht mit einer aus Blei hergestellten Kapsel oder einer aus Blei hergestellten Folie versehen sind. Es ist jedoch zulässig, daß Spirituosen, die vor dem vorgenannten Zeitpunkt auf Flaschen gefüllt und mit aus Blei hergestellten Kapseln oder Folien versehen worden sind, bis zur Erschöpfung der Bestände vermarktet werden.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Streichung von Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei aus den Listen der Begünstigten des Gemeinschaftsschemas der allgemeinen Zollpräferenzen ab 1. März 1992**

(92/C 69/15)

*KOM(92) 44 endg.*

*(Von der Kommission vorgelegt am 27. Februar 1992)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 3831/90, (EWG) Nr. 3832/90 und (EWG) Nr. 3833/90<sup>(1)</sup>, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91<sup>(2)</sup> und geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3862/91<sup>(3)</sup>, sehen die Anwendung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen der Gemeinschaft für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei vor.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates<sup>(4)</sup>, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3588/91<sup>(5)</sup>, sieht die Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung insbesondere in Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei vor.

Die von der Gemeinschaft jeweils mit der Republik Ungarn, der Republik Polen und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik abgeschlossenen Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen<sup>(6)</sup> treten am 1. März 1992 in Kraft.

Da ab diesem Zeitpunkt die allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft in diesen Ländern nicht mehr Anwendung finden, ist es folglich angebracht, diese aus den Listen der Begünstigten zu streichen und die Menge der Festbeträge, innerhalb deren eine verminderte Abschöpfung anwendbar ist, neu festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der Eintrag „Ungarn“, „Polen“ und „Tschechoslowakei“ wird aus den Listen der Anhänge der Verordnungen (EWG) Nr. 3831/90, (EWG) Nr. 3832/90 und (EWG) Nr. 3833/90 des Rates gestrichen.

(2) Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1991, S. 88.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 121.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 6.

<sup>(6)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## ANHANG

## Liste der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren (a)

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz	Fester Betrag (in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
59.0010	0203 29 13 ex 0203 29 55	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets, gefroren	50 % (AGR)	600
59.0020	0207 10 59 0207 23 19	Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“, frisch, gekühlt oder gefroren; andere Angebotsformen, frisch, gekühlt oder gefroren	50 % (AGR)	300
59.0025	ex 0207 39 55 ex 0207 43 15  ex 0207 39 73 ex 0207 43 53  ex 0207 39 77 ex 0207 43 63	Teile von Enten, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren  Brüste und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren  Schenkel und Teile davon, von Enten, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren	50 % (AGR)	300
59.0030	0207 10 79 0207 23 59  0207 39 53 0207 43 11  0207 39 61 0207 43 23  ex 0207 39 65 ex 0207 43 31  ex 0207 39 67 ex 0207 43 41  0207 39 71 0207 43 51  0207 39 75 0207 43 61  ex 0207 39 81 ex 0207 43 71	Gänse, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“, frisch, gekühlt oder gefroren; andere Angebotsformen, frisch, gekühlt oder gefroren  Teile von Gänsen, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren  Hälften oder Viertel von Gänsen, nicht entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren  Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren  Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Gänsen, frisch gekühlt oder gefroren  Brüste und Teile davon, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren  Schenkel und Teile davon, von Gänsen, frisch, gekühlt oder gefroren  Gänserrümpfe, frisch, gekühlt oder gefroren	50 % (AGR)	1 000
59.0040	0210 11 11 0210 12 11 0210 19 40 0210 19 51	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake — Schinken und Teile davon — Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon — Kotelettstränge und Teile davon — andere Teile, ohne Knochen	50 % (AGR)	300
59.0050	1108 13 00	Kartoffelstärke	50 % (AGR)	—

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
59.0060	1601 00 91	Rohwürste, andere als aus Lebern, nicht gekocht	50 % (AGR)	—
59.0070	1601 00 99	Andere Würste	50 % (AGR)	—
59.0080	1602 49 15 1602 49 19	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hauschweinen, anders zubereitet oder haltbar gemacht	50 % (AGR)	—

**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zum Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln**

(92/C 69/16)

*KOM(92) 32 endg.*

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 28. Februar 1992)*

In der Sitzung vom 19. November 1991 hat das Europäische Parlament seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz geographischer Angaben und von Ursprungsbezeichnungen bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln abgegeben, den die Kommission dem Rat am 25. Januar 1991 übermittelt hatte; auf diese Stellungnahme hin hat die Kommission nach Maßgabe von Artikel 149 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beschlossen, den oben genannten Vorschlag wie folgt zu ändern:

1. Im siebzehnten Erwägungsgrund erhält der Satzteil „zuerkannten geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen“ folgende Fassung: „geschützten geographischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen“.

2. In Artikel 4 Absatz 1 beginnt der erste Satz mit dem Satzteil: „Mit Ausnahme von Erzeugnissen mit Gattungsbezeichnungen“.

3. In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Angaben, aus denen hervorgeht, daß das Erzeugnis in dem geographischen Gebiet produziert oder verarbeitet wurde.“

4. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Abgrenzung des zu schützenden geographischen Gebietes, und zwar sowohl für die Herstellung der Grunderzeugnisse als auch für die Verarbeitung des Erzeugnisses,“.

5. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Faktoren, die bestimmen, daß die Produktion der Grunderzeugnisse sowie die Verarbeitung des Erzeugnisses in dem geographischen Gebiet stattfinden,“.

6. In Artikel 5 Absatz 5 werden die Worte „der Mitgliedstaat prüft“ durch die Worte „der Mitgliedstaat prüft innerhalb von drei Monaten“ ersetzt.

7. In Artikel 5 Absatz 6 werden die Worte „der Mitgliedstaat übermittelt den Antrag“ durch die Worte „der Mitgliedstaat übermittelt den Antrag unverzüglich“ ersetzt.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

Bekanntmachung, veröffentlicht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. 7. 1985 <sup>(1)</sup> — Gründung

(92/C 69/17)

- |   |   |
|---|---|
| <p>1. <i>Name der Vereinigung</i>: Eurogear<br/>         2. <i>Datum der Eintragung der EWIV</i>: 17. 2. 1992<br/>         3. <i>Ort der Eintragung der EWIV</i>: Tribunal de commerce de Versailles<br/>         Mitgliedstaat: F<br/>         Ort: F-Versailles</p> | <p>4. <i>Nummer der Eintragung</i>: C 384 547 824<br/>         5. <i>Bekanntmachung(en)</i>:<br/>         Vollständiger Titel des Mitteilungsblatts: Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales<br/>         Name und Anschrift des Herausgebers: Bulletin officiel des annonces civiles et commerciales, n° 47 A<br/>         Tag der Veröffentlichung: 7. 3. 1992</p> |
|---|---|

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985, S. 1.

## Phare — Verschiedene Lieferungen

Ausschreibung der Regierung Rumäniens für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft finanziertes Vorhaben

(92/C 69/18)

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>Bezeichnung des Vorhabens:</b></p> <p>Lieferung von Ausrüstung, Ersatzteilen, Baugruppen und Versorgungsmaterial an die Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel in Rumänien (SNCFR, RATB &amp; AND).</p> <p><b>1. Teilnahme und Ursprung</b></p> <p>Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie Bulgariens, der Tschechoslowakei, Estland, Lettland, Albanien, Litauen, Ungarns, Polens und Rumäniens zu gleichen Bedingungen offen.</p> <p><b>2. Gegenstand der Leistung</b></p> <p>Lieferung der folgenden Ausrüstungsgegenstände in acht Losen:</p> <p>Los 1 Ersatzteile für Motorkompressoren und Motoren und Kolbenbuchsen für TIM MOTOR RABAMAN D 2156, HM6U der Ikarus-Kraftfahrzeuge Typ 260.50, 280.33, 280.64.</p> | <p>Los 2 Ersatzteile für Straßenbahnen Typ „Tatra“ T4R.<br/>         Los 3 Reifen, Luftschläuche und Wulstband für Kraftfahrzeuge.<br/>         Los 4 Elektrolytische Kupferkathoden und Kuper-Wickeldraht mit 8 mm Durchmesser.<br/>         Los 5 Schienenumleger für Weichenzungen und Kreuzungen sowie Ersatzteile dazu.<br/>         Los 6 Ausrüstungs- und Ersatzteile für Diesel- und Elektroloks.<br/>         Los 7 Batterien für Motortriebwagen, Starter- und Speicherbatterien für Lokomotiven.<br/>         Los 8 Testgeräte für die Überwachung des Straßenzustands zur Bestimmung von Reibungswiderstand, Längenprofilen, Durchbiegung und Krümmungsradien.<br/>         Meßgeräte für ein Straßenbaulaboratorium.</p> <p><b>3. Ausschreibungsunterlagen</b></p> <p>Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:</p> |
|---|--|

- a) Ministry of Transport, Mrs Liliana Zaharia, Department of Marketing, Bd. Dinicu Golescu 38, RO-7000 Bucharest, Tel. (40 0) 38 67 85, Telefax 38 57 58, Telex 11993.
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, DG I, Operationeller Dienst Phare, rue de la Loi 200 (84-2/3), B-1049 Brüssel, Telefax (32 2) 235 53 87, Telex 21877 COMEU B.
- c) Informationsbüros der Europäischen Gemeinschaften:  
 D-5300 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49) 228 53 00 90; Telefax (49) 22 85 30 09 50],  
 NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],  
 L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tél. (352) 43 01 1; télécopieur (352) 43 01 44 33],  
 F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tél. (33) 1 40 63 38 38; télécopieur (33) 1 45 56 94 17],  
 I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 678 97 22; telefax (39-6) 679 16 58],  
 DK-1004 København, Højbrohus, Østergade 61 [tlf. (45) 33 14 41 40; telefax (45) 33 11 12 03],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44) 71 222 81 22; facsimile (44) 71 222 09 00],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353) 1 71 22 44; facsimile (353) 1 71 26 57],

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2 [τηλ. (30) 1 724 39 82, τηλεφάξ (30) 1 724 46 20],

E-28001 Madrid, calle de Serrano, 41, 5a planta [tel. (34-1) 435 17 00, 435 15 28; telefax (34-1) 576 03 87, 577 29 23],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351) 1 54 11 44; telefax (351) 1 55 43 97].

#### 4. Einreichung der Angebote

Die Angebote sind so einzureichen, daß sie spätestens am 4. 5. 1992 (10.00) Ortszeit, bei folgender Anschrift vorliegen: Ministry of Transport, Department of Marketing, Bd. Dinicu Golescu 38, RO-7000 Bucharest.

Die Angebotseröffnung findet in öffentlicher Sitzung am 5. 5. 1992 (12.00) Ortszeit, bei folgender Anschrift statt: Ministry of Transport, Department of Marketing, Bd. Dinicu Golescu 38, RO-7000 Bucharest.

### Aufruf zur Interessenbekundung im Hinblick auf die Vorauswahl von Unternehmen für Beratungs- und technische Hilfsdienste im Bankensektor im Rahmen des Phare-Programms

(92/C 69/19)

Im Rahmen des Phare-Programms unterstützt die EG-Kommission die Wirtschaftsreform in bestimmten Ländern in Mittel- und Osteuropa [Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2698/90 und Nr. 3800/91] und insbesondere die Reformbemühungen dieser Länder im Bankensektor.

Zweck dieser Vorauswahl ist die Erstellung einer Liste von Unternehmen, die auf das Bankwesen spezialisiert sind und Beratungs- und technische Hilfsdienste leisten können.

#### 1. Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an der Vorauswahl steht allen Gesellschaften und Einrichtungen sowie deren Zusammenschlüssen und -vereinigungen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie aus Albanien, Bulgarien, der Tschechoslowakei, Estland, Litauen, Lettland, Ungarn, Polen und Rumänien offen.

Auf Anfrage der Kommission müssen die Unternehmen den Nachweis erbringen, daß sie die Bedingungen dieses

Aufrufs zur Interessenbekundung und insbesondere in bezug auf die Staatszugehörigkeit erfüllen.

#### 2. Gegenstand

Die ausgewählten Unternehmen werden zur Teilnahme an folgenden Verfahren aufgefordert:

- beschränkte Ausschreibungen, die zu gegebener Zeit von einem oder mehreren Empfängerstaaten veranstaltet werden,
- vereinfachte Ausschreibungsverfahren;
- freihändige Vertragsvergabe. Es handelt sich dabei um Vorhaben, die von der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Phare-Programms finanziert werden.

Die Liste ist mindestens zwei Jahre lang gültig. Während dieses Zeitraums bildet sich die hauptsächliche, wenn auch nicht alleinige Quelle für die Auswahl der Unternehmen, die die zur Durchführung eines im Rahmen von Phare finanzierten Vorhabens erforderlichen Beratungs- und technischen Hilfsdienste leisten sollen.

### 3. Art der Leistungen und Maßnahmen

Die sich bewerbenden Unternehmen müssen imstande sein, für den Bankensektor Beratungs- und technische Hilfsdienste in folgenden Bereichen zu erbringen:

- a) Planung (strategisches Management, Marketing und strategische Finanzplanung sowie Performance-Messung).
- b) Verwaltung von Aktiva und Verbindlichkeiten.
- c) Verfahren zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit Kreditgewährung/Unternehmensfinanzierung.
- d) Betriebsmanagement und Systemplanung.  
Managementinformation.  
Informationssystem für bankaufsichtsrechtliche Vorschriften.
- e) Geschäftsentwicklung.  
Vertriebsleitung.
- f) Ausbildung von Führungskräften.  
Ausbildung in Bankgeschäften.
- g) Internationale Finanzierung.  
Handelsgeschäfte.
- h) Schuldenmanagement.
- i) Interne Kontrolle und Rechnungsprüfung.  
Bankenaufsicht.
- j) Kapitalmarktentwicklung.

### 4. Voraussetzungen

Erfahrungen in einem oder mehreren Bereichen unter Punkt 3;

Bereits in den Empfängerstaaten des Phare-Programms gemachte Erfahrungen sind ein Kriterium für eine vorrangige Auswahl.

Qualifiziertes und in den betreffenden Tätigkeitsbereichen erfahrenes Personal.

### 5. Erforderliche Unterlagen und Inhalt der Interessenbekundungen

Die Bewerber müssen eine kurze Zusammenfassung (höchstens 4 Seiten) mit folgenden Angaben in der nachstehenden Reihenfolge einreichen:

- a) Angaben über den Bieter: Name, vollständige Anschrift, Telefon-, Telex- und Telefaxnummer, Ansprechpartner;
- b) Rechtsform des Bieters;
- c) wichtigste Tätigkeitsbereiche;
- d) Betriebsgröße (Gesellschaftskapital, Umsatz und Gewinne der letzten drei Geschäftsjahre, Anzahl der Geschäftsstellen, Zahl der ständig Beschäftigten nach Erwerbstätigkeitsgruppen);
- e) Gemeinschaftssprachen und Sprachen der Empfängerstaaten, in denen der Bieter die Maßnahmen durchführen kann;
- f) einschlägige Erfahrungen (ähnliche bereits ausgeführte oder noch laufende Verträge, Veröffentlichungen usw.):

Angebote, die nicht entsprechend aufgemacht sind, werden nicht berücksichtigt. Zusätzliche Unterlagen sind als Anlage beizufügen. Der Hinweis auf Informationen, die dem Operationellen Dienst Phare bereits bei anderer Gelegenheit übermittelt wurden, reicht nicht aus.

Bei Bewerbungen von Unternehmenszusammenschlüssen oder -vereinigungen sind die oben aufgeführten Unterlagen und Auskünfte für jede Mitgliedgesellschaft mit deutlicher Angabe des Beauftragten einzureichen.

Die an der Vorauswahl teilnehmenden Unternehmen werden über das Ergebnis der Vorauswahl unterrichtet.

### 6. Einreichung der Interessenbekundungen

Die Interessenbekundungen müssen in fünffacher Ausfertigung, davon ein Original und vier Kopien, bis zum 24. 4. 1992 (17.00) Ortszeit, bei folgender Anschrift eingegangen sein:

— Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion „Auswärtige Beziehungen“, Operationeller Dienst Phare, z.Hd. Herrn Rogier Wezenbeek, rue de la Loi 86, Büro 4/25, B-1049 Brüssel.

Der Umschlag ist mit folgender Aufschrift zu versehen: „Phare - Vorauswahl von Unternehmen/Bankwesen“.

**Ausschreibung einer Studie über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Luftfahrtsektor und im Bankwesen**

(92/C 69/20)

**1. Name und Anschrift der Vergabestelle**

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
GD XIII, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.

**2. Verfahrensart**

Öffentliche Ausschreibung.

**3. Einleitung**

In Fortführung der Arbeiten von 1991, die der Kommission einen Überblick über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in den wichtigsten europäischen Wirtschaftszweigen vermitteln sollen, wurde die Einleitung vertiefter sektoraler Monographien beschlossen, um mögliche Wechselbeziehungen zwischen Gemeinschaftsaktionen und sektorspezifischen Anliegen aufzuzeigen. Die Ergebnisse dieser Studien können zu konkreten Kooperationsmaßnahmen der Benutzer und der Kommission führen.

Jeder Bewerber kann ein Angebot zu einem oder beiden der vorgesehenen Themen einreichen. Für jeden Bereich ist ein gesondertes, vollständiges Angebot einzureichen.

Als erster Themenbereich ist der Flugzeugbau vorgesehen.

Der Flugzeugbau ist für die Europäische Gemeinschaft ein strategisch wichtiger Bereich (häufig hochqualifizierte Berufe, Beherrschung von Spitzentechnologien, Unabhängigkeit).

Er hat wesentliche induzierte Effekte für die Verbreitung von IKT und die Entwicklung neuer Produkte bzw. Anwendungen.

Als zweiter Bereich wurde der Banksektor ausgewählt.

Er hat bislang hohe Summen in IKT investiert. Nun stellt sich die Frage nach der Rentabilität dieser Investitionen und ihrer Weiterentwicklung in den kommenden Jahren.

Sie könnten - z.B durch weitere Investitionen - die Entwicklung der IKT stärker beeinflussen.

**4. Ziele**

In beiden Bereichen sind folgende Ziele anzustreben:

— Aktualisierung der Kenntnisse über Verbreitung und Einsatz von IKT in dem jeweiligen Bereich,

- Überblick über die eingeführten technologischen Systeme,
- Ermittlung der Hauptstrategien und Aktionslinien, die von den Wirtschaftsteilnehmern verfolgt werden; Beschreibung der entsprechenden Wechselwirkungen,
- Aufzeigen der Bereiche, in denen externe Interventionen erforderlich sind,
- Lenkung der Aktionen der GD XIII in bezug auf Forschung, Normung, ordnungspolitische Maßnahmen und Verbreitung von IKT.

Sie wird mit einem Seminar abgeschlossen, das sich an die Arbeit von Sachverständigenausschüssen anschließt und den Partnern der betreffenden Wirtschaftszweige offensteht.

Da im Luftfahrtsektor amerikanische Hersteller den Markt beherrschen, ist dem Beitrag der IKT zur Entwicklung dieses Bereichs in den USA besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Beim Bankwesen ist vor allem die Lage in Japan zu untersuchen, da dem Finanzsektor bei der Entwicklung der IKT eine wichtige Funktion zukommt.

**5. Frist**

Die Studie ist innerhalb von drei Monaten ab der Vertragsunterzeichnung durchzuführen. Das Seminar findet nach Abgabe der Arbeit statt.

**6. a) Schlußtermin für die Angebotsabgabe**

8. 5. 1992.

**6. b)** Angebote können entweder auf dem Postweg übersandt oder bei der folgenden Dienststelle hinterlegt werden:

— H. Michel Catinat, Kommission der Gemeinschaften,  
GD XIII-1, 24, Avenue de Beaulieu, B-1160 Bruxelles.

Die Einsendung auf dem Postweg muß per Einschreiben erfolgen. Als Nachweis der rechtzeitigen Einreichung gilt:

- das Datum des Poststempels oder
- die vom vorgenannten Beamten datierte und unterzeichnete Empfangsbestätigung.

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen; das Original ist zu unterzeichnen.

Das Angebot ist in einer Amtssprache der Gemeinschaft abzufassen.

Der Zwischen- und Schlußbericht sind ebenfalls in einer Amtssprache der Gemeinschaft vorzulegen.

7. Die Bestimmungen für Angebote und Zahlungsbedingungen sind in der „Allgemeine Bedingungen für Verträge mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ niedergelegt, die auf schriftliche Anfrage kostenlos erhältlich ist.

Das Angebot beinhaltet:

- eine Kurzbeschreibung der Studie und der Methodik (höchstens zehn Seiten);
- eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten (in Ecu ohne MWSt.) für die wichtigsten Ausgabenposten;
- Auskünfte über den (die) Bewerber und Angaben über seine/ihre Eignung für die Erfüllung des Vertrages, insbesondere bisherige Erfahrungen auf diesem Gebiet und Qualifikationen des Personals;

— ein Verzeichnis der Studien oder sonstigen Arbeiten, die in den letzten drei Jahren für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder internationale Organisationen durchgeführt wurden.

Bewerber müssen ihr Angebot für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab dem Schlußtermin für die Angebotsabgabe aufrechterhalten.

8. Bei der Auftragserteilung legt die Kommission folgende Kriterien zugrunde: Qualität und Methodik der vorgeschlagenen Studie; Erfahrungen und Qualifikationen der Bewerber; theoretische und praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet; Preis der Studie.

Es wird ein Ausschuß zur Überwachung des Fortgangs der Studie eingesetzt, der regelmäßig zusammentritt. Die Kosten dieser Sitzungen sind nicht im Angebot aufzuführen.

#### **9. Bekanntmachung versandt am**

12. 3. 1992.

---